

NR. 1503 | 20.09.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungsrichtlinie Lehrdeputatsreduktionen
nach § 5 Abs. 2 LVV NRW (Neufassung)**

vom 16.09.2022

Verwaltungsrichtlinie Lehrdeputatsreduktionen nach § 5 Abs. 2 LVV NRW (Neufassung)

Zur Ausfüllung des in § 5 Abs.2 der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeräumten Ermessens haben Rektor und Kanzlerin der Ruhr-Universität Bochum am 16.09.2022 folgende Neufassung der **Verwaltungsrichtlinie** beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- I. Die Verwaltungsrichtlinie gilt für die in § 3 Abs. 1, IV der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (LVV NRW) genannten Personen; auf § 1 LVV NRW wird verwiesen.
- II. Die in der Vergangenheit bewilligten und gegenwärtig noch wirksamen Lehrdeputatsreduktionen werden von dieser Verwaltungsrichtlinie nicht berührt.
- III. Die nachfolgenden Anweisungen sind grundsätzlich bindend. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des bestehenden Ermessens eine abweichende Entscheidung getroffen werden. Die Entscheidung ist dann zu begründen und entsprechend aktenkundig zu machen.

§ 2 Feststehende Fallgruppen

- I. Entsprechend der gegenwärtig geltenden Rektoratsbeschlüsse soll die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Beschäftigten für die Dauer der Wahrnehmung folgender Aufgaben oder Funktionen *auf Antrag* reduziert werden:
 - Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter eine SWS,
 - Studiendekanin oder Studiendekan *in der C-Besoldung* zwei SWS,
 - Leiterin o. Leiter eines Graduiertenkollegs *in der C-Besoldung* zwei SWS,
 - Sprecherin o. Sprecher eines SFB *in der C- und W-Besoldung* drei SWS,
 - Leiterin oder Leiter einer ZWE/ZBE zwei bis vier SWS.
- II. Über die Höhe der Lehrdeputatsreduktion für die Leiterin oder den Leiter einer ZWE/ZBE entscheidet der Rektor nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Einzelfälle

- I. Eine Reduktion der Lehrverpflichtung kann darüber hinaus im Einzelfall *auf Antrag* einer Fakultät oder ZWE/ZBE erfolgen, wenn das durch die Reduktion weggefallene Lehrdeputat mit Hilfe von Lehraufträgen durch die antragstellende Einrichtung kompensiert wird. Die für die Kompensation erforderlichen finanziellen Mittel müssen aus dem Landeszuschusshaushalt der Fakultät/Einrichtung stammen. Die Entscheidung über die Lehrdeputatsreduktion erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.
- II. Die Regelung des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsrichtlinie gilt für die Fälle des § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt damit die Verwaltungsrichtlinie zu Lehrdeputatsreduktionen nach der Generalklausel des § 5 Abs. 2 der Lehrverpflichtungsverordnung NRW der Ruhr-Universität Bochum vom 06. Juni 2017. Diese tritt außer Kraft.

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul, Rektor

Dr. Christina Reinhardt, Kanzlerin